



Konzept Biber - Vollzugshilfe des BAFU zum Bibermanagement in der Schweiz

Rückmeldeformular

Name / Firma / Organisation / Amt	SP Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	SP
Adresse	Spitalgasse 34, 3001 Bern
Kontaktperson	Chantal Gahlinger
Telefon	079 694 19 67
E-Mail	chantal.gahlinger@spschweiz.ch
Datum	2. September 2015

Gesamtbeurteilung der Vollzugshilfe

Das Konzept Biber findet unsere grundsätzliche Zustimmung. Es konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe und dient dazu, eine einheitliche Vollzugspraxis zu fördern, was zu mehr Rechtssicherheit führt. Wir begrüßen es zudem sehr, dass das Konzept Biber u.a. das Ziel verfolgt, die positiven Auswirkungen der Biberaktivitäten auf die Artenvielfalt aufzuzeigen bzw. zu stärken.

Die natürliche Besiedlung von Gebieten, in denen der Biber - eine vom Aussterben bedrohte Art - geeignete Gewässer vorfindet, soll u.E. ohne Einschränkung zugelassen werden. Aufgrund seiner Auswirkung auf die Artenvielfalt im und am Gewässer wird der Biber gemäss der Liste der National Prioritären Arten als eine national prioritäre Art eingestuft, was wir sehr begrüßen. Durch den Bau von Dämmen und Bauen und das Fällen von Bäumen fördert er die Strukturvielfalt sowie die natürliche Dynamik im und am Gewässer zum Nutzen zahlreicher Tier-, Pflanzen-, und Pilzarten. Damit trägt er massgeblich zur Artenvielfalt der Gewässer bei. Biberdämme halten durch ihre Stauwirkung zudem auch grosse Mengen Wasser zurück. In den dadurch entstehenden Biberteichen versickert Wasser und der Grundwasserspiegel füllt sich auf. Biberdämme und -teiche können zudem auch Hochwasserspitzen dämpfen, indem sie den Abfluss von Wasser verzögern. **Wir begrüßen deshalb aus den genannten Gründen alle Massnahmen zur Sicherung eines langfristig selbständig überlebensfähigen Biberbestands in der Schweiz.**

Bei natürlichen bzw. naturnahen Gewässern, an denen ein genügend breiter Uferbereich zur Verfügung steht, kommt es durch den Biber selten zu Konflikten. Um allfällige Konflikte bei landwirtschaftlichen Uferwegen, Fuss- und Wanderwegen oder Hochwasserschutzbauten zu verhindern, sollen Präventionsmassnahmen bzw. technische Massnahmen stets Vorrang vor Eingriffen in den Biberbestand haben.

Bei gewissen Punkten des vorliegenden Konzepts sehen wir Verbesserungsbedarf, den wir im Folgenden bei den einzelnen Kapiteln darlegen.

Stellungnahme zu den einzelnen Kapiteln (bitte pro Kapitel eine eigene Zeile verwenden)

1) Ausgangslage

1.1 Auftrag Konzept	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	-	-
1.2 Stellenwert Konzept	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	-	-

1.3 Ziele Konzept	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	-	-
1.4 Schutzstatus Biber	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1.4.1	Dem gesetzlichen Schutz von Dämmen und Biberbauten als lebensnotwendige Elemente gemäss Art. 18 NHG muss bei der Umsetzung des Konzepts insgesamt konsequent Rechnung getragen werden.	-
1.5 Geschichte & Verbreitung Biber	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	-	-
1.6 Auswirkungen Biberaktivitäten	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	-	-
2) Akteure und ihre Rollen im Bibermanagement		
2.1 BAFU	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	-	-
2.2 Kantone	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	Unzulässige Eingriffe in Biberbauten sollen künftig gemäss den gesetzlichen Rahmenbedingungen konsequent vermieden bzw. konsequent verfolgt werden. Insbesondere die Kantone stehen in der	(...) die Umsetzung des Konzepts Biber auf ihrem Gebiet. <u>Sie ahnden unzulässige Eingriffe bei Bibern und ihren Bauten.</u>

	<p>Pflicht, unzulässige Eingriffe zu ahnden.</p> <p>Da Revitalisierungsprojekte bei der längerfristigen Vermeidung von Konflikten und bei der Sicherstellung geeigneter Lebensräume für den Biber eine wichtige Rolle spielen, sollen die Kantone wo immer möglich Revitalisierungsprojekte in Gewässerabschnitten vornehmen, wo es (regelmässig) zu Konflikten mit dem Biber kommt bzw. könnte.</p>	
2.3 Nationale AG Biber	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	-	-
2.4 Nationale Biberfachstelle	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	-	-
2.5 Grundeigentümer & Bewirtschafter	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	-	-
3) Grundsätze im Bibermanagement		
3.1 Natürliche Besiedlung der Landschaft	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3.1.1	Die Dauer der Befristung von Massnahmen muss definiert sein, um gegenüber den Verantwortlichen einen klaren und verbindlichen Planungshorizont vorzugeben.	Die Massnahmen sind jedoch <u>auf fünf Jahre</u> befristet und sollen der Umsetzung von langfristigen Präventionsmassnahmen dienen.
3.2 Verhütung Schäden & Konflikte	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3.2.4	Das Ergreifen technischer Massnahmen soll gegenüber Massnahmen am Biberbestand Priorität haben. Die Abfolge möglicher	Dabei ist wo möglich das Ergreifen von technischen Massnahmen (...) jeglichen Massnahmen am

	Präventionsmassnahmen soll in jedem Fall eingehalten werden müssen.	Biberbestand vorzuziehen.
3.2.8	Bei Interessenskonflikten ist stets eine Güterabwägung vorzunehmen, die dem Biber als geschützte Art gerecht wird. Basierend auf dieser Abwägung muss der Kanton – NACH der Feststellung eines Schadens - abklären, ob bzw. welche Massnahmen ergriffen werden. Massnahmen müssen verhältnismässig sein. Eingriffe in den Biberbestand dürfen nur die letzte aller Interventionsmöglichkeiten darstellen.	In solchen Fällen wird der <u>muss</u> die zuständigen kantonalen Fachstelle empfehlen , eine umfassende Interessenabwägung <u>vornehmen</u> .
3.2.9	Die Beurteilung von Schäden soll schweizweit gemäss denselben Kriterien erfolgen, alles andere führt zu Willkür oder Rechtsunsicherheit. Eine allgemein gültige Bagatellschadengrenze soll vom BAFU definiert werden, um einheitliche Eingriffskriterien in allen Kantonen zu formulieren. Die Kausalität zwischen der Biberaktivität und dem Schaden bzw. der Gefährdung soll zwingend nachgewiesen werden müssen, um einen Eingriff ausreichend legitimieren zu können.	Im Einzelfall (...). <u>Die Bagatellschadengrenze wird vom BAFU festgelegt.</u> Die Beurteilung kann <u>muss</u> nach den folgenden Kriterien erfolgen: (...)
3.2.10	Der Begriff „Infrastrukturanlagen“ sollte gemäss Jagdverordnung präzisiert werden. Eingriffe in Biberdämme und -bauten sollen in den kantonalen Bewilligungen verbindlich definiert werden bezüglich Örtlichkeit, Inhalt, Dauer und Zuständigkeiten. Massnahmen sollen maximal auf ein Jahr befristet sein, um den Schwerpunkt auf die Prävention legen zu können.	Mit vorheriger Zustimmung des BAFU (...) oder einer erheblichen Gefährdung von <u>Infrastrukturanlagen Siedlungen oder im öffentlichen Interesse stehenden Bauten und Anlagen</u> (...). <u>Massnahmen können maximal auf ein Jahr befristet werden.</u>
	Die Dämme und Baue des Bibers sind lebenswichtige Elemente eines Biberreviers (Jungtieraufzucht, Optimierung der Wassertiefe). Sie sind nach NHG sowie der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz als wichtige Elemente des Biberlebensraums geschützt, was wir sehr begrüssen. Neben Hauptbauten und –dämmen sollten aus Schutzsicht aber explizit auch Nebenbauten und –dämme darunter fallen, da diese ebenfalls eine wichtige Funktion für das Überleben einer Biberpopulation wahrnehmen können. Artenschutz ist eine Bundesaufgabe (gestützt auf die Bundesverfassung Art. 78 Abs. 4 und Art. 79) und Entscheide bezüglich der Bewilligung von technischen Eingriffen in Biberbauten unterstehen deshalb dem Verbandsbeschwerderecht. Neben allen Eingriffen in die	Dazu zählen Massnahmen, die sich direkt oder indirekt auf eine Biberpopulation auswirken, also Massnahmen gegen einzelne Biber bzw. am Biberbestand (...) oder an Biberdämmen und -bauten. <u>Ebenso Massnahmen</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>an Hauptbauten oder –dämmen;</u> • <u>an Nebenbauten oder –dämmen, wenn die Massnahmen die Reproduktion und frühe Jungtieraufzucht (April bis Juli) beeinträchtigen und die Überwinterung einer Biberfamilie massgeblich stören könnten; oder</u> • <u>in Schutzgebieten.</u>

	<p>Biberpopulation sollten aus Schutzsicht im Minimum alle Massnahmen an Hauptbauen und -dämmen sowie alle Massnahmen in Schutzgebieten publiziert werden müssen, um den zentralen Lebensraum des Bibers umfassend zu schützen.</p> <p>Wir beantragen, dass Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen bei Eingriffen in Biberlebensräume und –bauen in das Konzept aufgenommen werden.</p>	<p><u>Bei Eingriffen an Biberdämmen und –bauen sind Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG zu ergreifen.</u></p>
3.3 Entschädigung Biberschäden	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	-	-
3.4 Umgang Biber	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	-	-
3.5 Überwachung Biberpopulation	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	-	-
3.6 Forschung Biber	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	-	-
3.7 Öffentlichkeitsarbeit	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	<p>Die Akzeptanz für die Rückkehr des Bibers soll insgesamt erhöht werden. Dazu braucht es verstärkte und gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.</p>	-

5) Anhänge		
Anhang 2	Fuss- und Wanderwege sollen u.E. nicht grundsätzlich einem öffentlichen Interesse unterstellt werden, aufgrund dessen eine Regulierung gerechtfertigt werden kann. Es soll zudem verhindert werden, dass landwirtschaftliche Bewirtschaftungswege als „Wanderwege“ deklariert werden.	Fuss- und Wanderwege, welche gemäss dem Bundesgesetz (...) Planung festgehalten sind;
Anhang 3	Der Biber soll sich u.E. auch innerhalb von Schutzgebieten (Biotop von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung gemäss Art. 18 NHG) im Grundsatz uneingeschränkt entwickeln können (mit Ausnahme von Mooren und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung). Entstehen durch Biberaktivitäten Konflikte mit den objektspezifischen Schutzzielen, soll eine sorgfältige Interessenabwägung vorgenommen werden.	Massnahmen an Biberdämmen und -bauen sind <u>in begründeten Einzelfällen</u> möglich, sollen jedoch restriktiv durchgeführt werden. <u>Sie sind zu publizieren und unterstehen dem Verbandsbeschwerderecht.</u>